Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 16 (1936-1937)
Heft: 11

Buchbesprechung: Bücher-Rundschau
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Parteiwut. Er lehre lieber jene wie diese das Fechten mit reinen, guten und gleichen Waffen als Männer, die gegenseitig ihre Ehre schätzen und schützen. Wurde nicht hiezu gerade der geschmähte Proporz erfunden? Wer hat ihn verhunzt und entwürdigt? Die Parteiwut, die er unnötig machen wollte und könnte. Aber sie steckt im „Charakter" derer, die ihn mißbrauchen, der Politikmacher und -Marder. Der neue Grütliverein „sammle still und unerschlafft im kleinsten Punkte die größte Kraft" der Selbstzucht seiner Mitglieder — die er aber nicht zu Nurgenossen entwerten, sondern zu wirklichen Eidgenossen erheben soll — und er wird ein Werk der „Freundschaft in der Freiheit" vollbringen, das wertvoller ist als alle Macht der Parteien, Fronten, Ringe und anderer — Sonderbünde!

Das braucht Zeit und Geduld. Deshalb mache er sich selber zunächst an die Sammlung seiner alten Überreste und durch sein Beispiel wirke er erzieherisch auf das Volk im gesamten öffentlichen Leben. Er sei, was der Vater daheim, der Lehrer in der Schule — sein sollte! Dann, am Sonntag Jubilate 1938 lasset uns feiern seine Auferstehung als: neuer Bund auf dem Rütli der zukünftigen Schweiz! —

Arnold Knellwolf.

Bücher Rundschau

Michelet und Deutschland.

Michelet und Deutschland von Werner Kaegi. (Basel, Benno Schwabe & Cie.)

Um dieses Buch richtig zu besprechen, bedürfte es des Geistes und des Wissens etwa eines August W. Schlegels oder eines Karl Hillebrands, welche aus ihrer Kenntnis der Geistesgeschichte beider Länder, Frankreichs und Deutschlands, die größeren Zusammenhänge und die Urteile des Verfassers überprüfen könnten. So aber muß man sich mit einer Anzeige bescheiden und dem Versuche begnügen, einen Begriff vom Inhalte des Buches zu geben.

Aus den bedeutenden Einwirkungen, welche die romantische Bewegung Deutschlands auf französische Geister ausgeübt hat, wird einer unter diesen herausgegriffen, an dem sich dieser Vorgang besonders stark erkennen läßt: Michelet. Man müßte ihn nun freilich in seiner ganzen Persönlichkeit schildern, um jene Einflüsse ihrem vollen Umfange nach abzumessen. Das war nicht die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat. Deshalb bleibt das „großartige Plebejertum" Michelets, sein „Royalismus", sein „Liberalismus bei allen katholischen Tendenzen", wovon die Rede ist, unerläutert und konnte es wohl auch bleiben, da auf diese Seite von Michelets Wesen kein deutscher Einfluß zu spüren ist. Der politische Michelet war und blieb reiner Franzose, ja es bewahrheitet sich auch bei ihm, was öfters zu beobachten ist, daß man sich erst durch die Berührung mit Menschen anderer Länder seiner angestammten Art recht bewußt wird, wie das etwa bei W. v. Humboldt der Fall war, als er sich in den letzten Jahren des 18. Jahrhundert zu einem längeren Aufenthalt in Paris niedergelassen hatte. Michelet ist fast mit allen bedeutenden Männern der deutschen Geisteswelt zusammengekommen, oder hat doch ihre Werke gekannt, und ist von ihnen angezogen worden. Nur Goethes und Rankes Namen vermißt man. Es fällt auf, daß Ranke, dessen Hauptwerke: die Päpste 1834/36 und die französische Geschichte 1852/61 erschienen waren, von Michelet ebensowenig beachtet worden zu sein scheint, wie etwa Fr. Chr. Schlossers Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts (1836/48), überhaupt nicht die eigentliche deutsche Geschichtsschreibung oder Philosophie. Und man darf fragen, wieviele Franzosen denn jene Harmonie und Vollendung aufweisen, daß Goethe gerade für einen Feuerkopf wie Michelet nicht nur eine, sondern sogar die Ergänzung nicht hätte sein können. Es liegt jener Meinung des Verfassers wie auch einer andern etwa vom Gegensatz des kulturellen deutschen Südens zum militärischen Norden

eine zwar landläufige, aber darum keineswegs richtige, oder doch nur sehr beschränkt richtige Ansicht zu Grunde, eine von jenen idées reçues, von denen ein neuer Flaubert wieder ein kleines Wörterbuch zusammenstellen könnte. Und noch eine kritische Bemerkung sei gestattet: es ist kaum anzunehmen, daß Michelet auf seiner ersten Reise nach Deutschland im Sommer 1828 Goerres begegnet ist; denn dieser war im Jahre vorher nach München übersiedelt, und weder hat Michelet seine Reise bis dorthin ausgedehnt, noch ist etwa Goerres an den Rhein gekommen. Aber auch die weitere nur auf das Zeugnis von Frau Michelet in der Vorrede zu dem über ein halbes Jahrhundert später erschienenen Buche „Rome" fußende Bemerkung, Goerres habe damals zur französischen Revolution „eine etwas positivere Einstellung" gehabt, dürfte sich nicht halten lassen. Diesem Punkte müßte jedenfalls noch nachgegangen werden; er wäre mit dem Druckfehler — Niebuhr ist nämlich in Bonn, nicht in Rom gestorben —, zu berichtigen.

Michelet war ein großer Freund Deutschlands, seines jugendlichen Wesens und Lebens, seiner Wissenschaft, seiner Musik, seiner Dome, seiner Gelehrten und Frauen; kurz: er stand ganz im Banne des deutschen romantischen Denkens und Fühlens. Er hat darüber wundervolle Seiten geschrieben, wie kaum ein edler Deutscher je über Frankreich, und ist dieser seiner Liebe selbst über den siebziger Krieg treu geblieben, trotzdem Deutschland ein anderes Gesicht als das von ihm bewunderte gezeigt hatte; begreiflich nun mehr gedämpft und mit der Klage um ein verlorenes geliebtes Gut. In seinem Gesamtwerk hat er sich viel mit deutscher Geschichte befaßt. Zuerst mit Luther, dem er aus den Briefen, Gesprächen und Schriften ein Buch: mémoires de Luther gewidmet hat zum Preise des Wiederherstellers der Freiheit, wenn auch nicht in der Lehre, so doch durch die Tat. Unter den lebenden Deutschen verehrte er am höchsten Jakob Grimm. Dem Buche Kaegis sind einige bisher unveröffentlichte Stücke aus dem Briefwechsel der beiden beigefügt, sehr kostbare Stücke. Grimm schreibt ihm einmal: „ich weiß unter meinen Landsleuten keinen, der so genau eingegangen ist in meine Ideen und Gefühle; Sie haben das Bild vollständig gefaßt und mitempfunden, was in meiner Seele von unserem Altertum schwebte, ich reiche Ihnen dafür dankbar die Hand." Das bezieht sich auf Michelets Origines du droit français, welche er, angeregt durch Grimms Rechtsaltertümer, herausgegeben hatte. In der Vorrede verkündet er von diesem Werke Grimms, daß „nie ein Buch eine Wissenschaft plötzlicher und gründlicher aufgestellt habe". Aber auch seine Französische Geschichte enthält zahlreiche Ausführungen über den östlichen Nachbarn, z. B. prachtvolle Seiten über Friedrich den Großen, wo es an bitteren Bemerkungen über die eigenen Landsleute nicht fehlt. Für den zwar längst entschiedenen, aber immer wieder angefachten Streit über den deutschen Charakter des Elsaß sind einige mitgeteilte Stellen Michelets, in denen er geradezu von dem germanischen Zauber dieses Landes spricht, wertvoll. Höchst anziehend muß auch das Tagebuch seiner zweiten Reise nach Deutschland im Jahre 1842 sein, woraus geistvolle Proben abgedruckt werden.

Der Verfasser entwickelt Michelets Verhältnis zu Deutschland in gründlich geisteswissenschaftlicher Darstellung; er trägt auch Sorge, darzutun, daß keineswegs nur deutsche Samenkörner in Michelet fruchtbar waren, sondern daß er wichtigste Einsichten von dem Neapolitaner Vico empfangen hatte. Es ist ein geradezu spannender Anblick und tröstlich, zu sehen, daß einmal ein solches Verständnis für deutsches Wesen bei einem edlen, feurigen Franzosen vorhanden war, und eine klägliche Erkenntnis, wie weit man heute hüben und drüben von einer solchen Humanität entfernt ist. Kaegis Buch ist eine schöne Tat; wir zögern bei der großen Freude und dem Gewinne, den es uns gebracht hat, zu sagen, daß die Schreibweise der herrlichen Aufgabe, dem großen Fleiße und klaren Aufbau nicht ganz ebenbürtig ist, und das französische Ideal eines Schriftstellers, welches die feinste Handhabung seiner Sprache verlangt, den sonst nach jener Seite neigenden Verfasser nicht auch als zwar schwere, aber unerläßliche Pflicht durchdrungen hat.

Gerhard Boerlin.

Dichtung im Recht.

Hans Fehr: Die Dichtung im Recht. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Das vorliegende Buch des Berner Rechtshistorikers ist der dritte Band der Bücherreihe „Kunst und Recht". Er enthält wie die ersten zwei Bände keine Entdeckungen der Art, wie sie den systematisierenden Rechtswissenschafter interessieren. Auch sei erwähnt, daß der Verfasser nicht nach juristischer Methode vorgegangen ist, um zu dem Ergebnis zu kommen, das er am Schluß seines Buches verkündet. Man kann sich überhaupt fragen, was dieses Ergebnis, das die Frucht von siebzehn Einzeluntersuchungen darstellen soll, mit der Rechtswissenschaft zu tun hat?

Vor allem muß man sich über eines klar sein. Wie will der Verfasser die Gegenüberstellung von Kunst und Recht, hier also Dichtung und Recht, verstanden haben? Ist es ein Problem oder ist es keines? Sicher gibt es kein juristisches Problem, das so lautet. Dann handelt es sich also darum, nach andern Gesichtspunkten die beiden Gebiete Dichtung und Recht abzugrenzen, oder, was man etwa tun könnte, ihren geistesgeschichtlichen Bedingtheiten oder Unbedingtheiten nachzuspüren. Aber auch das scheint der Verfasser nicht beabsichtigt zu haben. Für ihn besteht das Verhältnis von Dichtung und Recht, so wie er es hier erfaßt, im Sinne einer Art Subordination des einen unter das andere, oder auch im Sinne einer Art Koordination. So verkündet Prof. Fehr: „Die Dichtung dient dem Recht" und umgekehrt; denn im zweiten Band ist es das Recht, welches der Dichtung dient. Diesen Satz stellt er ohne Bedenken als eine Art Antwort (Motto, siehe Vorwort) gleich an den Anfang seines Buches, um ihn dann mit Hilfe einer mächtigen Demonstration von dichterischen Tatbeständen zu belegen. Eine offenbar unzulängliche Methode; denn was ich schon weiß und erkannt habe, das brauche ich nicht mehr zu erkennen und darnach zu fragen.

Daß die Dichtung als Dienerin am Recht teilhaftig geworden ist, steht für Fehr fest, in welchem Sinn, ist jedoch nicht klar. Eine Frage aufzuwerfen, ist hier naheliegend: Gibt es Poesie im Recht in dem Sinne, daß durch die Dichtung rechtliche Zwecke erreicht werden sollen? Fehr scheint diese Frage zu bejahen, wenn er darauf hinweist, daß die Dichtung nicht nur Einprägungsfaktor gewesen sei, sondern daß in ihr selbst der Zwang begründet war, wenn auch nur psychologisch, um einer rechtlichen Norm Nachachtung zu verschaffen. Darum hätte, so führt Fehr weiter aus, der mittelalterliche Gesetzgeber mit Vorliebe den Dichter zu Hilfe gerufen. Der Verfasser führt denn auch an vielen Beispielen vor Augen, wie der altgermanische und mittelalterliche deutsche Poet mit seiner dichterischen Kraft dem Rechte Schwung und seelische Tiefe verliehen, wie er es zu formen, zu stärken und zu erhöhen versucht habe.

Diese letztern Tatsachen sollen keineswegs bestritten sein. Es ist sicher nicht unrichtig, mit dem Verfasser zu sagen, daß in altdeutschen Zeiten bis zur Rezeption des römischen Rechtes die zeitgenössische Dichtung in Deutschland mit Vielem, was als rechtliche Norm gegolten hat, eine innige Verbindung eingegangen war. Es wäre aber falsch, daraus den Schluß zu ziehen, oder auch nur anzudeuten, es hätte dieses Recht nur im dichterischen Ausdruck Geltung erlangt. Etwa in dem Sinne, daß im dichterisch Tatbeständlichen allein die Form eines Rechtssatzes begründet und der ethische Gedanke des Gesetzgebers beschlossen werden könnte, oder, daß das einmal in dieser Form Beschlossene für seine Geltung jeder andern Zwangsgewalt entbehren könne, weil es infolge seines psychologischen Zwanges die Rechtsuntertanen „packe". Dies hat zwar Fehr nirgends ausdrücklich behauptet, aber er hat auch den Gegensatz, um den es sich im Folgenden handelt, nicht scharf herausgegriffen und klargestellt.

Man muß daher wohl unterscheiden zwischen dem rechtlich gefaßten Gedanken und der Art seiner Mitteilung. Ohne Worte kann kein Gedanke ausgedrückt werden. Man denkt immer in Worten (auch in Bildern und durch das Mittel der Musik) und in einer bestimmten Sprache. Ein Gedanke wird an seinem Inhalt nichts, oder nur wenig einbüßen, ob er nun in Prosa oder in Poesie ausgedrückt ist. Die Sprache mit ihren verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten stellt aber, und das ist zu unterscheiden, nur ein technisches Mittel dar, um den von ihr unabhängigen und fertigen Gedanken mitzuteilen. Sicher ist beides eine Kunst, den Gedanken zu fassen, wie ihn verständlich zu machen, aber eine ungleichwertige. Der Gedanke ist immer das

Primäre, und als solcher die Kunst, das ethisch Richtige zu schaffen; die Sprache ist auch eine Kunst, aber eine technische, eine zweckmäßige und zufällige, je nachdem, wer der Adressat des Gedankens ist.

Wenn daher Prof. Fehr verkündet, daß das deutsch-germanische Recht beim Gemüte anklopft, und daß es durch die seelische Beherrschung herrschen wolle, so kann er nach all dem Gesagten nichts anderes meinen, als daß zu diesen Zeiten die technische Frage anders entschieden worden ist, als es zum Beispiel die Römer taten, oder wie es nach heutiger Gesetzestechnik geschieht. Es wird also richtig sein, den Hauptakzent auf die Zweckmäßigkeitsfrage, und nur auf diese, zu legen, wenn man den Verfasser richtig verstehen will. Seinen Ausführungen entnimmt man auch, daß diese Frage nicht nach einheitlichen Grundsätzen gelöst worden ist. Das ist allenfalls nicht juristisch, wohl aber technisch interessant. Wie meisterhaft unsere Vorfahren diese technischen Mittel zu handhaben wußten, wie sie hierin feine Psychologen waren, zeigt uns Fehr ganz vortrefflich. Er schreibt (S. 33):

> „Die besten poetischen Prägungen treffen wir da an, wo die kalte Überlegung zurücktritt, wo innere Wallungen hervorbrechen. Nicht bei einem Kaufvertrage, nicht bei einem Leihe- und Pachtverhältnis, nicht beim Eingehen einer Bürgschaft. Nein, die Dichtung tritt vornehmlich in ihre Rechte bei der Ableistung von Eiden, bei der Ächtung des Missetäters, bei der Schaffung von Treuverbänden, beim Eingehen der Blutsbrüderschaft, bei Verlobung und Trauung, bei vielen Anlässen, wo Humor und Witz im Spiele sind usw. Hier war Platz für die Dichtung. Hier sollte die Dichtung erreichen, was durch schale Prosa nie zu erzielen war."

Darnach ist Poesie nur Mittel zum Zweck, nicht Geltungsfaktor. Nach der Meinung der Germanisten war aber zu allen Zeiten der Großbestand der germanischen Rechtsquellen in Prosa verfaßt. Diese zählt jedoch der Verfasser nicht zur Dichtung. Abgesehen davon, daß Prosa ebenso eine dichterische Ausdrucksform darstellt wie die Poesie, so darf man nie vergessen, daß uns gerade die größten ethischen Gedanken in Prosa übermittelt worden sind. Man denke nur an die Klassiker Lessing, Schiller und Gothe. Wem soll sich dann die Prosadichtung mitteilen? Nach der Auffassung von Fehr weniger dem Gemüte, da dieses ja in erster Linie von der Poesie beschlagen wird. Offenbar dem Verstande. Dann ist es aber ein Widerspruch, mit Fehr zu erklären, das deutsch-germanische Recht klopfe, im Gegensatz zum römischen und heutigen Recht, beim Gemüte an (S. 33). Auch das deutsch-germanische Recht richtet sich, das beweist die Überzahl der in „schaler" Prosa verfaßten Rechtsakte, an den Verstand und an das vernünftige Wesen. Das Recht im juristischen Sinn hat seinen logischen Ort immer im ethischen Gedanken, in der Vernunft. Nicht in der Gemütswallung findet es seine Rechtfertigung, wohl aber seine mehr oder weniger bewegte Aufnahme, seine Resonanz im Menschen.

Was Prof. Fehr untersucht hat, ist die technische Methode einer naiven Zeit, dem Menschen das Recht durch festes und oft auch dramatisches Zeremoniell oder durch stehende, dichterisch reizvolle Formeln zum Bewußtsein zu bringen. Diesem Zweck diente auch der merkwürdige schöpferische Trieb, der eine unendliche Fülle von Bildern, Sprüchen und Symbolen herausgebildet hat. Auch andere energische Wendungen fehlen nicht. Diese sprachlich-dichterisch interessanten Tatbestände zu erforschen und sie vor der Vergessenheit zu bewahren, daran lag es dem Verfasser. Nicht aber an der kritischen Beurteilung der rechtlichen Gedanken, welche vor all diesen Phänomenen stehen. Prof. Fehr hat einen ausgeprägten Sinn für das Bildliche und dichterisch Schöne. Er vermag die Rechtsdichtungen der deutsch-germanischen Vergangenheit „künstlerisch" und mit Phantasie zu betrachten. Aus dem mannigfaltigen Rechtsstoff das künstlerische Moment herauszuarbeiten und als solches in den Vordergrund zu stellen, war des Verfassers heißes Bemühen. In manchem ist diese Betrachtungsweise neu. Die Literatur- und Kunsthistoriker werden ihm hiefür dankbar sein.

Arnold Riser.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Jann v. Sprecher. Schriftleitung, Verlag u. Versand: Zürich 2, Stockerstr. 64. Druck: A.-G. Gebr. Leemann & Co., Stockerstr. 64, Zürich 2. — Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet. — Übersetzungsrechte vorbehalten.